

Mitteilungen für die Mitglieder des Bundesverband Häusliche Kinderkrankenpflege e.V.



Vorbehaltsaufgaben in der Pflege – Auswirkungen in der Praxis

Seit 1. Januar 2020 gilt das neue Pflegeberufegesetz (PflBG) und die professionelle Pflege in Deutschland ist mit einem umfassenden Paradigmenwechsel konfrontiert. Neben der Einführung der generalistischen Ausbildung ist insbesondere die erstmalige Definition von Vorbehaltsaufgaben (§ 4 PflBG) für professionell Pflegenden charakteristisch für diesen Richtungswechsel.

Was aber bedeuten Vorbehaltsaufgaben in der Pflege?

Seit Anfang dieses Jahres ist gesetzlich festgelegt, dass nachfolgende Tätigkeiten in der Pflege ausschließlich dreijährig oder akademisch ausgebildete Pflegepersonen übernehmen dürfen: die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität (§ 4 Abs. 1, 2 PflBG). Diese vorbehaltenen Aufgaben gehen so weit, dass es anderen Berufsgruppen z. B. auch Ärzten untersagt ist, in diese Hoheit einzugreifen UND eine Delegation auf andere in der Pflege beschäftigte Personen wie etwa Pflegehelfer/innen untersagt wird.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben wirft jedoch Fragen auf

Die zukünftige Pflegeausbildung sieht neben der generalistischen Ausbildung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann auch die gesonderten Ausbildungsabschlüsse in der Altenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vor. Hier stellt sich die Frage, ob die Berufsangehörigen der gesonderten Abschlüsse die Vorbehaltsaufgaben bei allen zu pflegenden Personen ausüben

dürfen, oder ob sich der Vorbehalt nur auf die Pflege in den jeweiligen Altersgruppen der Ausbildungsabschlüsse bezieht?

Analog dazu stellt sich diese Frage auch bei den Ausbildungsabschlüssen nach bisherigem Recht. Diese verfügen zwar über die Erlaubnis, dass die Vorschriften im PflBG entsprechend anzuwenden sind (§ 64), dennoch bleibt auch hier die Frage, auf welchen Personenkreis sich die vorbehaltenen Tätigkeiten erstrecken.

Rechtlich kann diese „entsprechende Anwendung“ in zwei Richtungen gedeutet werden:

Die in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausgebildeten Personen können die vorbehaltenen Aufgaben für jede Altersgruppe übernehmen ODER die gesonderten Ausbildungsabschlüsse können diese Aufgaben nur für die Altersgruppe der alten Menschen bzw. der Kinder und Jugendliche anwenden. (Büscher et al. 2020/2019)

Was bedeutet dies für die Einrichtungen der häuslichen Kinderkrankenpflege?

In Zeiten des Fachkräftemangels beschäftigen Arbeitgeber auch Gesundheits- und Krankenpfleger/innen sowie Altenpfleger/innen in Einrichtungen der Kinderkrankenpflege. Dort übernehmen sie mit großer Wahrscheinlichkeit Verantwortung im Pflegeprozess für Kinder und Jugendliche. Hier stellt sich die Frage nach der rechtmäßigen Anwendung der Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PflBG, insbesondere für den Personenkreis der Altenpflege. Die Klärung dieser Frage ist vor allem von Bedeutung, da der § 4 Abs. 3 PflBG ein Verbot gegenüber Arbeitgebern enthält, Vorbehaltsaufgaben auf

andere in der Pflege Beschäftigte zu übertragen oder die Durchführung durch diese Personen zu dulden.

Diese kurz skizzierten Unsicherheiten zeigen deutlich, dass sich die Verantwortlichen in den entsprechenden Einrichtungen Gedanken zur Sicherstellung der Vorbehaltsaufgaben machen müssen; der Gesetzgeber jedoch ist aufgefordert, zeitnah im Pflegeberufegesetz für Klarheit zu sorgen.

Die Literaturliste kann beim BHK e. V. angefordert werden.

Stefanie Zang, Pflegeexpertin APN (Advance Practice Nursing) (M. Sc.), Dipl. Pflegewirtin (FH), Kinderkrankenschwester, Fachreferentin Pflege des BHK e. V.

IMPRESSUM

Redaktion BHK-Mitteilung:

Corinne Ruser

Bundesverband Häusliche Kinderkrankenpflege e.V.

Hospitalstraße 12,

01097 Dresden

Tel: 0351/65289235

Fax: 0351/65289236

Verantwortlich für den Inhalt zeichnet der Vorstand des BHK e.V., i.A. Corinne Ruser